

Niedersächsische Landesforstamt
Forstamt Neuenburg
Zeteler Straße 18
26340 Zetel - Neuenburg

Fachbereich

Planen, Bauen, Umweltschutz, Landwirtschaft und Verkehr

Fachdienst

Umwelt

Untere Wasserbehörde

Kontakt

Herr Bastürk

Gebäude

Stadthaus

Zimmer

418

Telefon

(04221) 99-2863

Telefax

(04221) 99-1256

E-Mail

wasserwirtschaft@delmenhorst.de

Zeichen

562/10/22.01

Datum

14.07.2022

Plangenehmigung nach § 68 WHG für die Revitalisierung eines Altwassers der Welse in Delmenhorst
Hier: Plangenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aufgrund Ihres Antrags vom 17.03.2022 sowie der Nachträge vom 23.03.2022 bzw. 02.06.2022 und nach Maßgabe der eingereichten und geprüften Unterlagen erteile ich Ihnen hiermit gem. § 68 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) die wasserrechtliche Plangenehmigung für das o.g. Vorhaben.

Folgende Unterlagen sind Grundlage und damit Bestandteil dieser Entscheidung:

- Anlage 1: Antrag mit Erläuterungen, Darstellung Überlaufschwelle
- Anlage 2: Prüfberichte Dr. Härig / EUROFINS UMWELT
- Anlage 3: Lageplan Welse und Altarm (M. 1 : 500)
- Anlage 4: Querprofile Altarm (M. 1 : 50)
- Anlage 5: Darstellung Abflussverteilung
- Anlage 6: Längsschnitt Altarm

Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Höhe der Verwaltungskosten entnehmen Sie bitte nachstehend aufgeführter Kostenfestsetzung.

Nebenbestimmungen:

1. Der Beginn sowie die Fertigstellung der Maßnahme ist der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Eine Abnahme hat unter der Aufsicht der unteren Wasserbehörde und des Ochtumverbandes zu erfolgen. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Fotodokumentation der Anlagen unter Angabe der Rechts- und Hochwerte bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen.
2. Gem. § 37 II NWG ist künftig der Ochtumverband für beide Gewässerzweige zuständig bzw. unterhaltungspflichtig.
3. Damit sich auch im angeschlossenen Altarm bettbildende Abflüsse ausbilden können, die zur natürlichen Gewässerentwicklung sowie zur Revitalisierung von kiesigen Laichhabitaten notwendig sind, ist die Überlaufschwelle im Rahmen der Bauausführung so zu gestalten, dass alle Hochwässer bis HQ₅ über den Altarm abgeführt werden.

Begründung:

Sie beantragen mit Datum vom 17.03.2022 die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 WHG für die Revitalisierung eines Altwassers der Welse in Delmenhorst auf dem Flurstück 411/3 in der Gemarkung Delmenhorst.

Dies stellt eine Gewässerbaumaßnahme im Sinne des § 67 WHG (=wesentliche Umgestaltung eines Gewässers) dar. Dieser Gewässerausbau bedarf gem. § 68 WHG der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungs- oder zumindest eines Plangenehmigungsverfahrens.

Auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens kann verzichtet werden, wenn das Gewässer keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine naturnahe Umgestaltung von Bächen im Sinne der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG. Demnach wäre eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 II UVPG erforderlich. Jedoch entfällt diese gem. § 3 II NUVP, da es sich hierbei um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.2 UVPG handelt.

Auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens konnte aus vorgenannten Gründen verzichtet werden.

Die geplante Revitalisierung der Welse trägt zur Verbesserung der Dynamik des Gewässers bei und schafft durch das Einbringen von Totholz und kiesigen Substraten natürliche Strukturen sowie Laichhabitats für Wandersalmoniden. Dadurch wird die Verbesserung des ökologischen Potenzials im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie angestrebt.

Versagungsgründe nach § 68 III WHG liegen nicht vor, sodass die Plangenehmigung erteilt werden konnte.

Die Plangenehmigung hat keine Konzentrationswirkung, sodass neben i noch ein Antrag auf Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung LSG DEL 2 „Welseniederung“ zu stellen ist.

Der Kostenbescheid ergeht auf der Grundlage der §§ 1 und 5 NVwKostG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zu Niederschrift bei der Stadt Delmenhorst, 27747 Delmenhorst, einzulegen.

Kostenfestsetzung

Für meine vorstehende Entscheidung erhebe ich entsprechend den §§ 3 und 9 NVwKostG i.V.m. § 1 AllGO und Tarif-Nr. 96.1.23.1.1 des Kostentarifs zur AllGO Kosten in Höhe von insgesamt 300 €.

Dieser Betrag ermittelt sich wie folgt:

Herstellungskosten laut Schreiben vom 22.06.2022 **11.500,00 €**

Die Gebühr beträgt 1,5 % der Kosten,
jedoch mind. 300 € (1,5 % von 11.500 €) 172,50 € → **300,00 €**

Verwaltungskosten Gesamt: 300,00 €

Die Verwaltungskosten in Höhe von **300,00 €** bitte ich binnen eines Monats nach Zugang dieses Bescheides, spätestens jedoch bis zum 15.08.2022 auf eines der auf Seite 1 angegebenen Konten unter Nennung des Kassenzzeichens **60400.10000 Verfahrenskosten zur Revitalisierung eines Altwassers der Welse** einzuzahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Kostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Delmenhorst, 27747 Delmenhorst einzulegen.

Ein etwaiger Widerspruch gegen diese Kostenfestsetzung entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung, da nach § 80 II 1 Nr. 1 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bei Anforderungen von öffentlichen Kosten entfällt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bastürk

Anlagen